

Geschäftsordnung für den Verbandstag

§ 1 - Allgemeines

Die Geschäftsordnung für den Verbandstag regelt dessen Ablauf als Ergänzung zu § 7 der Satzung.

§ 2 - Eröffnung und Leitung

1. Der Verbandstag wird vom Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

Im Falle seiner Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Führungsgeschäfte des Verbandstages. Die Übertragung der Führungsgeschäfte auf ein anderes Vorstandsmitglied, auch zeitweise, ist während des Verbandstages möglich.

2. Sämtliche stimmberechtigte Delegierte sind in einer Teilnehmerliste zu erfassen, die dem Versammlungsprotokoll als Anlage beizufügen ist.

§ 3 - Tagesordnung

Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der vorgelegten endgültigen Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, falls der Verbandstag auf Abstimmung keine Änderung beschließt.

Ein Antragsrecht auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung ist grundsätzlich gegeben.

§ 4 - Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit Zweidrittelmehrheit der zum Zeitpunkt der Antragstellung vertretenen Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
2. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, nachdem auf Wunsch ein Redner für und ein Redner gegen die Dringlichkeit gesprochen hat.



Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

Bankverbindung DRS: Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG (BLZ 380 601 86) Konto-Nr.: 5333333017 Postgiro Köln (BLZ 370 100 50) Konto-Nr.: 153 811 501

„REVISION“

STAND: 12. 04. 1986

§ 5 - Redeordnung

1. Die Behandlung der Tagesordnungspunkte hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Zu jedem Tagesordnungspunkt ist zunächst dem Antragsteller, hierauf den Delegierten in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die in der Rednerliste einzutragen sind, das Wort zu erteilen.
2. Der Versammlungsleiter muß den Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort geben. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außer der Reihe das Wort ergreifen bzw. einzelnen Vorstandsmitgliedern außerhalb der Rednerliste das Wort erteilen.
3. Während einer Abstimmung sind Wortmeldungen zur Sache wie auch zur Geschäftsordnung nicht mehr möglich.
4. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, die Behandlung erfolgt als Dringlichkeitsantrag.
5. Die Redezeit kann auf Beschluß des Verbandstages zeitlich begrenzt werden.
6. Zu einer die Sache betreffenden Fragestellung ist dem Antragsteller unabhängig von der Rednerliste alsbald das Wort zu erteilen.
7. Zu einer unmittelbaren Erwiderung kann einem Delegierten unabhängig von der Rednerliste unmittelbar das Wort gegeben werden. Die Entscheidung hierüber hat der Versammlungsleiter.
8. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Sache rufen. Verletzt ein Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung rufen und ihn im Wiederholungsfall von der Versammlung ausschließen.
9. Entfernt sich ein Redner wiederholt vom Gegenstand der Beratung oder der Redeordnung, so kann ihm der Versammlungsleiter nach Vorwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Punkt entziehen.

§ 6 - Worterteilung zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung muß das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.
2. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem auf Wunsch je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür bzw. dagegen zu sprechen.
3. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Antrag auf Schluß der Debatte

- b) Antrag auf sofortige Abstimmung
- c) Antrag auf Nichtbefassung
- d) Antrag auf Vertagung
- e) Antrag auf Begrenzung der Redezeit
- f) Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge

Anträge zur Geschäftsordnung der Punkte a) bis e) stehen nur einem Delegierten zu, der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Bei Anträgen nach a) und b) ist zunächst die Liste der Redner zu verlesen, die sich noch zu Wort gemeldet hatten.

§ 7 - Abstimmung

1. Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut bekanntzugeben.
2. Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Zeitpunkt der Vorlage.
3. Die Abstimmungen erfolgen entsprechend § 7, Absatz 8 der Satzung.
4. Wird von mindestens fünf Delegierten geheime Abstimmung beantragt, so ist diesem Antrag stattzugeben.

§ 8 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie mit der Tagesordnung fristgerecht bekanntgegeben worden sind.
2. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, die durch Stimmzettel vorgenommen werden, ist das Wahlergebnis durch drei zuvor von dem Verbandstag gewählte Delegierte zu ermitteln. Der zuerst gewählte Delegierte leitet die Wahl und gibt das Ergebnis bekannt.
4. Nicht anwesende Personen sind wählbar, wenn dem Versammlungsleiter vor der Wahl ihre schriftliche Erklärung über die Bereitschaft zur Annahme der Wahl vorliegt.
5. Zur Neuwahl des Vorsitzenden übernimmt der Wahlleiter vorübergehend den Vorsitz.

§ 9 - Berichte

Die nach § 7 der Satzung vorgeschriebenen Geschäfts- und Kassenberichte sind den Mitgliedern möglichst mit der Einladung zusammen zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 - Protokoll

1. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen, das den Ort, Datum, Beginn und Ende, die Zahl der Anwesenden und vertretenen Stimmen, den Gang der Versammlung in wesentlichen Punkten sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält.
2. Protokollführer ist der Geschäftsführer oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder eine vom Vorstand bestimmte Person.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern und den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
4. Das Protokoll ist dem nächsten ordentlichen Verbandstag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 12. April 1986 in Kraft.